

27.10.2021  
AZ 700.31  
Annette Schwarzmaier

Öffentlich

## **Kalkulation / Anpassung der Abwassergebühren 2022 -Erlass einer Änderungssatzung**

### **I. Beschlussvorschlag**

- 1.) Der **Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 lt. Anlage 1** wird zugestimmt. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab weiterhin den gesplitteten Maßstab, bei dem die **Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt** werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird dabei nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen berücksichtigt.
- 2.) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt. Der Zinssatz wird aus dem Mittelwert der Restbuchwerte am Jahresanfang und am Jahresende ermittelt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3% festgelegt. Er orientiert sich nicht an den Zinssätzen der derzeitigen Kommunaldarlehen, sondern an den langfristigen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen (25Jahre). Den weiteren **Ermessensentscheidungen** (vgl. Ausführungen in der Begründung) wird ausdrücklich zugestimmt.
- 3.) Der **Straßenentwässerungsanteil** wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:	
Mischwasserkanalisation, Zuleitungssammler und RÜB	13,5 %
modifizierte Mischwasserkanäle	21,3 %
Regenwasserkanäle	27,0 %

Kläranlagen	1,2 %
Aus den kalkulatorischen Kosten:	
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB	25,0 %
modifizierte Mischwasserkanäle	35,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

4.) Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW)- und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

<b>Aufteilung der Betriebskosten:</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

<b>Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str.)	100,0 %	0,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

- 5.) Der **Ermittlung der Betriebsergebnisse im Zeitraum 2017 bis 2019 wird gemäß Anlage 2** zugestimmt. Beim Schmutzwasser ist in der Kalkulation die Überdeckung aus dem Jahr 2018 (+21.869,22 €) und die Unterdeckung 2019 (-51.274,13 €) einkalkuliert. Im Niederschlagswasserbereich besteht eine restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2017 (-29.692,31 €). Diese wird einkalkuliert, ebenso wie der Verlust aus 2018 (-11.040,19 €) und 50% des Verlustes aus 2019 (-31.551,01€). Die Kalkulation 2022 gleicht somit alle Über- und Unterdeckungen der Jahre 2017 bis 2019, bis auf 50% des Verlusts aus 2019 beim Niederschlagswasser, gemäß § 14 Abs. 2 KAG, aus. Einen zukünftigen Ausgleich erhält sich der Gemeinderat vor.
- 6.) Auf der Grundlage der Kalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt angepasst:
- Schmutzwassergebühr 2,86 €/m<sup>3</sup>** (bisher 2,79€/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswassergebühr 0,71 €/m<sup>2</sup>** (bisher 0,66€/m<sup>2</sup>)
- angeliefertes Schmutzwasser (ohne Transportk.) 1,88 €/m<sup>3</sup>** (bisher 1,75 €/m<sup>3</sup>)
- 7.) Die beigefügte **Änderungssatzung** (Anlage 4) **wird erlassen.**

## I. Begründung

Die Abwasserbeseitigung zählt zu den sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen einer Gemeinde. Diese sind durch die Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 13 des Kommunalabgabengesetzes zu finanzieren. Die Abwassergebühr ist mit einem geplanten Volumen von knapp 1,8 Mio. € die bedeutendste Gebühreneinnahme der Gemeinde. Im Gegensatz zu den Steuereinnahmen bemessen sich die Benutzungsgebühren nach der konkreten Gegenleistung der öffentlichen Einrichtung. Als Maßstab wird in Pliezhausen seit 2011 auf Grund rechtlicher Verpflichtung, sowohl der Schmutzwasserverbrauch, als auch die abflussrelevante Fläche (gesplitteter Gebührenmaßstab) verwendet. Die Kalkulation geht bei der „Absatzmenge“ beim Schmutzwasser von einem mehrjährigen Durchschnittsverbrauch aus, bei der Fläche von einem fortgeschriebenem Prognosewert. Die Gesamtkosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und bilden die Obergrenze der Gebührenbemessungsgrundlage. Im Abwasserbereich streben die Gemeinden traditionell die volle Kostendeckung an. Wegen des gesetzlichen Vorrangs von Gebühreneinnahmen gegenüber anderen Einnahmearten ist eine nahezu kostendeckende Abwassergebühr auch ein zu erfüllendes Kriterium bei der Vergabe von Landeszuschüssen.

Beim Beschluss über die Gebühr hat der Gemeinderat in folgenden Bereichen eine Ermessensentscheidung zu treffen:

### I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßentwässerungsanteil
- I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.11. Möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren

## II. Prognoseermessen

II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten

II.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Hochrechnungen des Anlagenachweises vom 31.12.2020 und der Zugänge 2021 und 2022 laut Haushalts- und Finanzplanung

II.3. Geschätzte Bemessungseinheiten bei den Abwassermengen und den überbauten und versiegelten Flächen

Die für die Abwassergebühr maßgebliche Kostenentwicklung wird jährlich fortgeschrieben. Dazu werden in einem ersten Schritt die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung (Kostenstellen 53800000, 53800110, 53800120, 53800200 des Ergebnishaushaltes) ermittelt.

In den Gesamtkosten enthalten sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb und die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals (v.a. Kanalsystem, Regenüberlaufbecken, Kläranlagen).

### Kalkulatorischer Zinssatz

Das Abwasservermögen wurde über viele Jahre gebaut, hierfür Eigenmittel investiert und Darlehen aufgenommen, oft in Hochzinsphasen. Die Gemeinde war bestrebt, diese Darlehen schnellstmöglich zu tilgen, um die Zinsbelastung des Gemeindehaushalts zu reduzieren. Der Gebührenzahler zahlt die Tilgungen über die Abschreibungen an die Gemeinde zurück, oft viele Jahre später, eben über die „Lebensdauer“ des Vermögens. Diese „Lebensdauer“ ist bei Kanälen 50 Jahre, bei Kläranlagen ca. 35 Jahre (Mischsatz) und bei Pumpen 10 Jahre. Die kalkulatorischen Zinsen sind eine Verzinsung des Restbuchwerts, also des noch nicht zurückgezahlten Betrages, praktisch wie ein Darlehen.

Darlehen mit einer Laufzeit von 40 oder 50 Jahren gibt es nicht am Markt. Aktuell liegt der Durchschnittszinssatz aller Darlehen, die die Gemeinde aufgenommen hat, bei 0,3%. Bei der Kalkulation des Zinssatzes kann jedoch nach laufender Rechtsprechung der Zinssatz für langfristige Inhaberschuldverschreibungen herangezogen werden. Dieser lag selbst 2018 für eine Laufzeit von 25 Jahren noch bei 4,3%.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, welchen Zinssatz er wählt.

2019 wurde der Zinssatz von 4,5% auf 3% gesenkt, um der Gesamtentwicklung Rechnung zu tragen. Die Verwaltung empfiehlt, den bisherigen Zinssatz beizubehalten, da er unter dem Zinssatz für langfristige Inhaberschuldverschreibungen liegt und absolut vertretbar ist. Die Verwaltung beobachtet die Entwicklung und wird bei weiteren Kalkulationen nochmals darauf eingehen.

### Abschreibungssätze

Die verwendeten Abschreibungssätze richten sich weitestgehend nach den vorgeschlagenen Sätzen zu Bilanzierung des Bilanzierungsleitfadens (Abschreibungstabellen). Es wird linear nach der Bruttomethode abgeschrieben

(Zuschüsse werden separat aufgelöst). Die für die einzelnen Anlagegüter gültigen Abschreibungssätze variieren teilweise je nach „Lebensdauer“ ganz erheblich, z.B. Kanäle mit 2 %, elektrotechn. Ausrüstung Kläranlage Rübgarten ca. 7%, Pumpen 10 %.

Den Kostenpositionen stehen gebührenmindernd die Auflösung der Ertragszuschüsse und Beiträge sowie der Straßenentwässerungskostenanteil entgegen.

#### Betriebskosten für Kläranlagen, Kanäle, usw.

Die Betriebskosten haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Neben den laufenden Preissteigerungen, sind zunehmend auch Reparaturen notwendig.

2020 wurden im Rahmen der Eigenkontrollverordnung viele Befahrungen der Kanäle durchgeführt. Diese haben Schwachstellen im Netz aufgedeckt, die 2021 und auch 2022 durch Reparaturen und Inlinersanierungen beseitigt werden. Größere Sanierungen können aber in das Anlagevermögen aufgenommen werden und wirken sich erst über die Abschreibungen und Zinsen auf die Gebühr aus.

Ein Großteil der Betriebskosten entfällt auf die weitestgehend fixen Kosten im Bereich der Abwasserklärung (Betriebskostenanteil Klärwerk Reutlingen-Nord, Unterhaltskosten Kläranlage Rübgarten, einschließlich Klärschlammabeseitigung und Betriebsstrom). Die steigenden Strompreise werden mit Sicherheit auf die Betriebskosten Auswirkungen haben. Die Betriebskostenumlage für Reutlingen-Nord soll aber nicht steigen, da die Betriebskosten 2021 niedriger lagen, als geplant. Die Kläranlage Reutlingen-Nord kommt allerdings in die Jahre. Die Stadt Reutlingen hat deshalb ein umfangreiches Sanierungs- und Ausbauprogramm beschlossen. Es sieht eine Modernisierung von 2021 bis 2035 in Höhe von insgesamt 35 Mio. € vor, also eine durchschnittliche Investition von 2,33 Mio. €/Jahr. Diese Sanierungen wirken sich auf die kalkulatorischen Kosten langsam, aber stetig aus. Die Gemeinde Pliezhausen ist mit derzeit 12,66% an den Kosten beteiligt. Mit höheren Kosten wird hier also zu rechnen sein. 2022 sind die Auswirkungen noch nicht besonders zu spüren. Dies wird sich aber in wenigen Jahren ändern.

Die Kostenansätze für den sonstigen Kanalbereich, die Regenwasserbewirtschaftung (Regenüberlaufbecken) und die Kläranlage enthalten im Wesentlichen nur die laufende Unterhaltung.

Die Abschreibungen erhöhen sich weiter durch die Inlinermaßnahmen, die Sanierung der Olgastraße, das Baugebiet Michelreis III und IV wirkt sich aus, sowie die Sanierungen in der Dörnacher Straße und in Dörnach selber.

Für die Jahre 2021/2022 wurden in der Regel die Werte aus der Finanzplanung übernommen. Lediglich bei der Kläranlage Rübgarten wurde der Ansatz reduziert.

#### Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren und voraussichtliches Ergebnis und Vorschlag Gebührenerhöhung

Wie im Beschlussvorschlag ausgeführt, ist auch der Ausgleich von Betriebsdefiziten aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 (50%) bei der Niederschlagswassergebühr vorgesehen. Beim Schmutzwasser ist der Gewinn aus 2018 und ein Verlust aus 2019 einkalkuliert.

Es überrascht daher wenig, dass das Kalkulationsergebnis einen höheren Gebührenpreis als bisher vorsieht:

Schmutzwasser: 2,86 €/m<sup>3</sup>, (bisherige Gebühr: 2,79 €/m<sup>3</sup>)

Niederschlagswasser: 0,71 €/m<sup>2</sup> (bisherige Gebühr: 0,66 €/m<sup>2</sup>)

Im Schmutzwasserbereich bedeutet dies eine Steigerung um ca. 2,5%, die moderat ausfällt. Bei absehbaren steigenden Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung empfiehlt sich im kommenden Jahr eine Gebührenerhöhung vorzunehmen, um extreme Gebührensteigerungen in zukünftigen Jahren zu vermeiden.

Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr fällt auf, dass die Gebühr unverändert bleiben könnte, wenn nicht die Unterdeckungen aus den Vorjahren wären. Der Niederschlagswasserbereich profitiert von den leicht steigenden Umsatzzahlen, verursacht durch Nachverdichtungen und das Neubaugebiet Michelreis III und IV. Die Ergebnisse der letzten Jahre können aber nicht vernachlässigt werden. Die Unterdeckungen aus 2017 (-29.692,31 €) und aus 2018 (-11.040,19 €) sollten auf jeden Fall ausgeglichen werden, da sonst, zumindest für 2017, kein Ausgleich mehr möglich wäre und der Kommunalhaushalt diesen Verlust sonst zu tragen hätte. Der Verlust aus 2017 kann laut Kommunalabgabengesetz spätestens fünf Jahre nach Entstehung, also in der Gebührenkalkulation 2022, ausgeglichen werden.

Bei einem Ausgleich der kompletten Unterdeckung des Verlustes aus dem Jahr 2019, würde die Gebühr um 12% auf 0,75 €/m<sup>2</sup> steigen.

Um eine zu starke Gebührenerhöhung zu vermeiden, wird empfohlen, nur die Hälfte des Verlustes aus dem Jahr 2019 in die Gebühr einzustellen (-31.551,01 €). Damit würde die Gebührenerhöhung um +4,3% auf 0,71 €/m<sup>2</sup> verträglicher ausfallen.

Im Gesamtergebnis sollte die Schmutzwassergebühr um 0,07 € auf 2,86 €/m<sup>3</sup> (+2,4%) und die Niederschlagswassergebühr um 0,05 € auf 0,71 €/m<sup>2</sup> (+4,3%) erhöht werden.

Die Berechnungsmethode der Kostenaufteilung in Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wurde dabei gegenüber den vorangegangenen Kalkulationen nicht verändert. Die der Vollständigkeit halber ebenfalls neu kalkulierten Gebühr für die Eigenanlieferung direkt zur Kläranlage (Anlage 3) spielt in der Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Für die neue Gebührenfestsetzung ist eine Änderung der Abwassersatzung erforderlich.

gez.  
Annette Schwarzmaier